

BEDINGUNGEN ZU DEN HILFELEISTUNGEN FÜR DIE PREMIUM-MITGLIEDSCHAFTEN VON MOBIL IN DEUTSCHLAND E.V.

A. CLUBLEISTUNGEN

1. Die Clubleistungen nach einer Panne oder einem Unfall müssen über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland e.V. angefordert werden und umfassen:
 - Die **Pannen- und Unfallhilfe** ab dem Ereignisort durch einen Pannenhelfer oder Servicepartner, um die Fahrbereitschaft am Ereignisort herzustellen. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.
 - Wenn eine Hilfe am Ereignisort nicht möglich ist, die **Abschlepphilfe** durch einen Pannenhelfer oder Servicepartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zum von Ihnen gewünschten, in höchstens gleicher Entfernung liegenden Ort, einschließlich Transport von Gepäck und Ladung; Tiere und gewerblich beförderte Waren werden jedoch dann nicht transportiert, wenn der Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
2. Die Clubleistungen werden für folgende Fahrzeuge gewährt, wenn sie im Ereignisfall vom Mitglied selbst geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollten:
 - zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz haben, sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3 m
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten.
 - in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragene Kraftfahrzeuge, die
 - eine zulässige Gesamtmasse von 4 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3,20 m einschließlich Ladung
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten.
 - jeweils mitgeführte Wohn-, Gepäck- und Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben; zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die vorgenannten Maße inkl. Auf- und Anbauten. Der Schutz für mitgeführte Anhänger erstreckt sich jedoch nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz.

Nicht vom Schutz umfasst sind Taxen und Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden. Ebenso sind folgende Fahrzeuge nicht geschützt: abgemeldete und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge und/oder Fahrzeuge, die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (z. B. mit rotem 06er Händler- oder mit Kurzzeitkennzeichen 03er oder 04er) geführt werden.

3. Die vorerwähnten Clubleistungen sowie alle nachfolgend genannten Leistungen einer Gruppenversicherung setzen die Anforderung der Hilfeleistung über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland e.V. voraus. Ein Anspruch auf Erstattung bereits angefallener bzw. vom Mitglied selbst in Auftrag gegebener Hilfeleistungen besteht grundsätzlich nicht. Die Kostenübernahme für die Clubleistungen Pannen-, Unfall- und Abschlepphilfe ist auch dann nicht möglich, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen aufgrund derselben Ursache von Dritten bereits erbracht oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

Die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mobil in Deutschland-Mitgliedschaft sind unter www.mobil.org/agbs abrufbar und werden dem Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

B. HILFELEISTUNGEN AUS EINER GRUPPENVERSICHERUNG

Neben den **Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe** stehen Premium-Mitgliedern von Mobil in Deutschland e.V. im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, die der Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend kurz AvD e.V. oder Versicherungsnehmer) zu Gunsten des Mitglieds über einen Gruppen-Versicherungsvertrag bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile **GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark, abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden

Gruppen-Versicherungsbedingungen für die Premium-Mitgliedschaften von Mobil in Deutschland e.V.

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden für Premium-Mitglieder die einzelnen im Folgenden aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten erbracht. Hierfür besteht eine Gruppenversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile **GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark (nachfolgend kurz MG-Gruppenversicherung genannt). Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen; die Art und Weise bestimmt der Versicherungsnehmer, es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- Ereignisfall, jede Panne oder jeder Unfall im vorstehend beschriebenen Sinne.
- Reise, jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.
- (ständiger) Wohnsitz, der ständige inländische deutsche Wohnsitz, an dem das Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. VERSICHERTE PERSONEN

2.1 Versichert sind Mitglieder von MiD, die eine Premium Mitgliedschaft mit Leistungen einer MG-Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz Mitglied) und sofern ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

2.2 Mitversichert sind neben jedem Mitglied selbst auch

- auf einer gemeinsamen Reise die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied lebenden und (mit ihm) mitreisenden minderjährigen Kinder im Rahmen der beschriebenen Leistungen „Krankenrücktransport“ (vgl. 6.13) und „Hilfe im Todesfall“ (vgl. 6.17);
- die auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug neben dem fahrzeugführenden Mitglied berechtigten Fahrzeuginsassen.

2.3 Alle für das Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. VERSICHERTE FAHRZEUGE

3.1 Nachfolgend genannte Fahrzeuge sind versichert, wenn sie im Ereignisfall vom Mitglied selbst geführt worden sind:

- zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes haben, sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m

- eine Gesamthöhe von 3 m
 - eine Gesamtlänge von 10 m
inklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten;
 - in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragene Kraftfahrzeuge, die
 - eine zulässige Gesamtmasse von 4 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3,20 m einschließlich Ladung
 - eine Gesamtlänge von 10 m
inklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten;
 - vorgenannte Fahrzeuge jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als 1 Achse haben. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die vorgenannten Maße inklusive Auf- und Anbauten. Der Versicherungsschutz mitgeführter Anhänger erstreckt sich nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz.
- 3.2** Nicht versichert sind Taxen und Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und/oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden. Ebenso sind folgende Fahrzeuge nicht geschützt: abgemeldete und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge und/oder Fahrzeuge die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (z.B. mit rotem 06er Händler- oder mit 03er oder 04er Kurzzeitkennzeichen) geführt werden.
- 3.3** Zusätzlich versichert ist ein auf das Mitglied zugelassenes oder ein ausschließlich von ihm persönlich genutztes Fahrzeug nach Diebstahl am ständigen Wohnsitz des Mitglieds.

4. GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

- 4.1** Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Ausgenommen ist die Leistung Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall nach 6.8, die lediglich innerhalb der geographischen Grenzen Europas versichert ist.
- 4.2** Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz insbesondere für die fahrzeugbezogenen Leistungen nur auf öffentlichen Straßen einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (ggf. privaten) Garagen- und Parkplätze, wenn und soweit der Ort des Ereignisfalles mit den vom Versicherungsnehmer eingesetzten und erforderlichen Hilfsfahrzeugen erreichbar ist und ihnen die Zufahrt gestattet ist. Entsprechendes gilt für Privatwege und Wirtschaftswege unter der Voraussetzung, dass das Mitglied nachweislich zu deren Nutzung mit dem versicherten Fahrzeug berechtigt ist und dem jeweils verfügbaren Servicepartner die Zufahrt gleichfalls gestattet ist.

5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der Mitgliedschaft mit Leistungen der MG-Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

6. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DER GRUPPEN-VERSICHERUNG

Leistungen mit Fahrzeugbezug

6.1 Bergung des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen oder kann es nach Panne oder Unfall nur unter besonderem technischen Aufwand zur Abschleppung bereitgestellt werden, wird für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

6.2 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu

einer Werkstatt untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen übernommen.

6.3 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es absehbar auch am Tag nach Eintritt des Schadens nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen

- für die Rückfahrt vom Ort des Ereignisfalles zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds oder für die Weiterfahrt vom Ort des Ereignisfalles zum Zielort.
- für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- für die Fahrt zum Ort des Ereignisfalles für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht oder fahrbereit aufgefunden wurde.

Übernommen werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1.000 km je einfacher Strecke werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse übernommen. Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für sämtliche Fahrten sämtlicher Personen auf 10.000,00 € insgesamt. Anstelle der vorgenannten Leistungen werden auf Wunsch die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu dem Wohnsitz des Mitglieds organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt und das Fahrzeug dort repariert wurde. Die Fahrzeugrückholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers durchgeführt werden. Bei Rückholung auf eigener Achse gilt 6.12 (Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall) entsprechend, die Kosten für Betriebsstoffe und Straßennutzungsgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

6.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 6.3 (Weiter- oder Rückfahrt) bzw. 6.5 (Mietwagen) für höchstens eine Nacht, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde; der Höchstbetrag beläuft sich auf 75,00 € je Übernachtung und Person.

6.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit bzw. verkehrssicher oder wurde es gestohlen und kann absehbar auch am Tag nach Eintritt des Schadens die Fahrbereitschaft bzw. Verkehrssicherheit nicht wiederhergestellt oder das Fahrzeug nicht wieder aufgefunden werden, werden nach Wahl des Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.3 (Weiter- oder Rückfahrt) oder Ziffer 6.4 (Übernachtung) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Verkehrssicherheit bzw. bis zum Wiederauffinden, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 60,00 € je Tag übernommen. Bei Ereignisfällen im Ausland werden Mietwagenkosten unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen, jedoch höchstens bis 420,00 €.

6.6 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Für zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen nach Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges werden Kosten bis zur Höhe von 50,00 € je Schadenfall übernommen.

6.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführten Fahrzeuges am Ort eines Ereignisfalles im Ausland oder im jeweiligen Land nicht beschafft werden, wird im Rahmen bestehender Möglichkeiten bei deren Beschaffung unterstützt und trägt die hierdurch entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst. Sofern in Ausnahmefällen in Vorleistung für die

Beschaffung der benötigten Ersatzteile getreten wird, sind die verauslagten Ersatzteilkosten vom Mitglied innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen.

6.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit und handelt es sich nicht um einen (wirtschaftlichen) Totalschaden, wird auf Wunsch für dessen Transport zu einer Werkstatt an einem andern Ort Mitglieds gesorgt, wenn sich Ereignisort und Fahrzeug

- im europäischen Ausland befinden und das Fahrzeug im Umkreis von 50 km (Wegstrecke) vom Ort des Ereignisfalles nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann.
- in Deutschland befinden und das Fahrzeug in der nächsten geeigneten Werkstatt nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann.

Die Kosten für den Transport des unreparierten Fahrzeuges werden maximal bis zur Höhe der Kosten für den Rücktransport an den Wohnsitz des Mitglieds übernommen. Die Transportkosten dürfen den Wert des Fahrzeuges nicht überschreiten.

Organisiert das Mitglied nach Absprache den (Rück-)Transport selbst, werden die Kosten bis zu der Höhe übernommen, die der Versicherungsnehmer für den (Rück-)Transport hätte aufwenden müssen.

Bei Inanspruchnahme eines Fahrzeugtransportes werden in diesem Fall die Kosten für die direkte Heimreise des Mitglieds und aller Insassen entweder nach 6.3 (Weiter- oder Rückfahrt) oder 6.5 (Mietwagen) übernommen. Sollte die Weiter- oder Rückfahrt bzw. der Mietwagen am Ereignistag nicht zumutbar durchgeführt bzw. organisiert werden können, so wird zusätzlich max. eine Übernachtung nach 6.4 (Übernachtung) übernommen.

6.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

Muss das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten getragen, jedoch höchstens für zwei Wochen.

6.10 Schlüsselhilfe

Kann die Fahrt mit dem Fahrzeug aufgrund eines verlorenen, gestohlenen oder abgebrochenen Fahrzeugschlüssels nicht unmittelbar fortgesetzt werden, werden für die erforderlichen Hilfeleistungen die Kosten bis zur Höhe von 150,00 € übernommen. Die Kosten für den Ersatzschlüssel selbst werden nicht ersetzt.

6.11 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, wird im Rahmen bestehender Möglichkeiten bei der Verzollung geholfen und die hierdurch entstehenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern getragen. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Leistungen mit Personenbezug

6.12 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das vom Mitglied geführte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden, wird für die Abholung des Fahrzeuges am Ort des Ereignisfalles und seine Überführung zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten getragen; Voraussetzung ist die Vorlage eines Arztberichtes, der die Fahruntauglichkeit aufgrund Erkrankung oder Verletzung bestätigt. Die Fahrzeugrückholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers durchgeführt werden. Bei Rückholung auf eigener Achse gehen die Kosten für Betriebsstoffe und Straßennutzungsgebühren zu Lasten des Mitglieds. Veranlasst das Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,50 € je Entfernungskilometer zwischen dem Ort des Ereignisfalles und seinem ständigen Wohnsitz.

Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 75,00 € pro Insasse und Übernachtung. Auf Wunsch wird bei der Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit geholfen. Hat wegen des Ersatzfahrers ein Insasse keinen Platz mehr im Fahrzeug oder erfolgt die Fahrzeugrückholung per Sammeltransport werden die Kosten für die Rückfahrt der davon betroffenen versicherten Personen zum Wohnsitz des Mitglieds bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge übernommen. Ab einer Entfernung von 1.000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden die Kosten bis zur Höhe eines Linienflugs in der Economy-Klasse übernommen.

6.13 Krankenrücktransport

Muss das Mitglied oder eine nach Ziffer 2.2 mitversicherte Person auf einer Auslandsreise infolge einer eigenen akuten und unerwarteten Erkrankung oder einer Unfallverletzung an den ständigen Wohnsitz oder in das am Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus zurücktransportiert werden, wird für die Durchführung des Rücktransportes gesorgt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch sinnvoll und nach einem vom Versicherungsnehmer beauftragten „Arzt zu Arzt-Aufklärungsgespräch“ ärztlich angeordnet sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung der erkrankten bzw. verletzten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem werden die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder die Verletzung bedingten Hotelübernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 75,00 € pro Person und Übernachtung getragen. Auf Wunsch wird bei der Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit bis zum Rücktransport unterstützt, sofern die Übernachtung durch die Erkrankung oder den Unfall erforderlich ist.

6.14 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet das Mitglied einen Unfall und muss es deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, werden die Kosten bis zu 2.500,00 € pro Person getragen. Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

6.15 Krankenbesuch

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise im Ausland und muss es sich länger als zwei Wochen am Ort der Erkrankung im Krankenhaus aufhalten, werden die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Besuch einer dem Erkrankten nahestehenden Person getragen, jedoch höchstens 550,00 €.

6.16 Rückholung von Kindern

Kann das Mitglied auf einer Auslandsreise wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für mitgenommene Kinder unter 18 Jahren sorgen und stehen auf der Reise für die Betreuung der Kinder keine anderen Personen zur Verfügung, werden die Kosten für die Abholung der Kinder und deren Rückfahrt zu ihrem ständigen Wohnsitz mit einer Begleitperson bis zur Höhe von Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge pro Person getragen. Ab einer Entfernung von 1.000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse erstattet.

6.17 Hilfe im Todesfall

Stirbt das Mitglied oder eine nach Ziffer 2.2 mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, wird nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten getragen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt insgesamt 10.000,00 €, auch bei mehreren Todesfällen aufgrund desselben Ereignisses.

6.18 Vorzeitige Heimreise

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise und muss es diese vorzeitig abbrechen, weil ein naher Verwandter verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird oder ein erheblicher Schaden am Vermögen des Mitglieds entstanden ist, werden die hierdurch entstehenden Fahrtkosten für die vorzeitige Heimreise zum ständigen Wohnsitz getragen, jedoch höchstens 2.500,00 €.

6.19 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise im Ausland und gerät es in einen besonderen Notfall, in dem es Hilfe benötigt, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten getragen, jedoch höchstens 500,00 €. Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn Hilfe unvorhersehbar nötig ist, um erhebliche Nachteile insbesondere für Gesundheit oder Vermögen zu vermeiden. Nicht umfasst sind die Kosten für eine medizinische (Heil-)Behandlung, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten sowie Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Transport- und Unterbringungsverträgen.

6.20 Dokumentenverlust

Verliert das Mitglied auf einer Reise im Ausland wichtige Dokumente, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung übernommen und die hierdurch entstehenden Gebühren, jedoch höchstens 260,00 €.

6.21 Arzneimittel- und Brillenversand

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise und benötigt es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit unvorhersehbar verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, werden bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung die Kosten für Beschaffung, Versand und Verzollung der notwendigen Arzneimittel übernommen, nicht aber die Kosten der Arzneimittel. Verliert das Mitglied auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, werden die Kosten für die Beschaffung und die Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen sowie deren Versand übernommen, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

6.22 Haustierrückholung

Kann das Mitglied auf einer Reise infolge von Krankheit, Unfall oder Tod den mitgeführten Hund oder die Katze nicht versorgen, wird der Heimtransport des Tieres organisiert und hierfür die Kosten getragen, insoweit keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung stehen. Ferner wird die Unterbringung und Versorgung des Tieres organisiert, sofern dies infolge Krankheit, Unfall oder Tod des Mitglieds erforderlich ist.

6.23 Reiserückruf

Auf Anfrage wird die Ausstrahlung eines Reiserückrufs des Mitglieds durch den Rundfunk veranlasst, sofern dies wegen Todes oder Erkrankung eines nahen Angehörigen oder einer erheblichen Schädigung des Vermögens des Mitglieds erforderlich ist, und übernimmt hierfür die Kosten.

6.24 Benachrichtigung

Tritt ein Schadenfall oder eine Notlage auf einer Auslandsreise ein, wird auf Wunsch eine Nachricht an dem Mitglied nahestehende Personen übermittelt und übernimmt die Kosten der Übermittlung. Weiter wird auf Wunsch den Kontakt zu einem Dolmetscher, Rechtsanwalt, Sachverständigen usw. hergestellt. Falls nötig, werden auch Botschaften und Konsulate eingeschaltet.

6.25 Strafverfolgung

Wird das Mitglied auf einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 2.500,00 € sowie von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 15.000,00 € vorgestreckt. Die verauslagten Beträge sind binnen eines Monats nach dem Ende der Reise vom Mitglied zurückzuzahlen.

6.26 Telefonkosten

Für Telefongespräche mit der Notrufzentrale anlässlich eines Schadenfalls oder einer Notlage werden bis zu 25,00 € je erstattungspflichtigem Versicherungsfall übernommen.

6.27 Naturkatastrophe

Wird aufgrund einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe (z.B. Lawinen oder Erdbeben) eine Übernachtung erforderlich, weil die Weiterreise mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist, werden die Kosten bis zu drei Übernachtungen mit höchstens 75,00 € pro Nacht und Person sowie Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen. Außerplanmäßige Verpflegungskosten werden für max. drei Tage mit je 25,00 € pro versicherte Person erstattet.

Ist infolge einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe eine Weiterfahrt mit dem ursprünglich geplanten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt, wird die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des Mitglieds oder zum Zielort organisiert, sowie

- entweder die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort,
- oder die Rückfahrt vom Wohnsitz zum Schadenort für eine Person,

sofern das vom Mitglied aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene, fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird.

Die Kosten werden folgendermaßen erstattet: pro Person bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Ab einer Entfernung von 1.000 km je einfacher Strecke werden pro Person die Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse übernommen. Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas, beläuft sich der Höchstbetrag für sämtliche Fahrten sämtlicher Personen auf 10.000,00 € insgesamt.

Auf Wunsch wird die Rückholung des zurückgelassenen, fahrbereiten Fahrzeugs zum Wohnsitz des Mitglieds organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt, und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Fahrzeugrückholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers durchgeführt werden. Bei Rückholung auf eigener Achse gilt 6.12 (Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall) entsprechend, die Kosten für Betriebsstoffe und Straßennutzungsgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

7. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km (kürzeste Wegstrecke) vom ständigen Wohnsitz des Mitglieds entfernt liegt; dies gilt nicht für 6.1 (Bergung) und nach einem Unfall oder Fahrzeugdiebstahl für 6.5 (Mietwagen).
- das Ereignis vom Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und/oder ein bereits bekannter Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug nicht behoben wird
- der Ereignisfall durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben Ausnahme: Ziffer 6.27 (Naturkatastrophe), oder durch Kernenergie verursacht wurde.
- der Ereignisfall durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter, einer dazugehörigen Übungsfahrt, einer Geschicklichkeitsprüfung oder einer so genannten Touristenfahrt entstanden ist, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zwecke, auch nur zeitweise abgesperrter Strecke stattfindet.
- ein Ereignisfall nach Ziffer 6.12, Ziffer 6.13 sowie nach den Ziffern 6.15 bis 6.25 dieser Bedingungen auf einer Reise eintritt, die bereits länger als 6 Wochen andauert.
- aufgrund örtlicher Gegebenheiten und/oder aufgrund gesetzlicher und/oder privatrechtlicher Bestimmungen (u.a. auch Zufahrts-, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen) den eingesetzten Dienstleistern die Erbringung von Leistungen unmöglich oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

8.1 Das Mitglied hat

- den Schaden über die von MiD benannte Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen, einen Fahrzeugdiebstahl zusätzlich den Polizeibehörden zu melden.
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherungsnehmers zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- dem Versicherungsnehmer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, Ärzte ggf.

von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

- den Versicherungsnehmer bei Geltendmachen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

8.2 Verletzt das Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so sind Versicherungsnehmer und Risikoträger von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind Versicherungsnehmer und Risikoträger berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Versicherungsnehmer und Risikoträger jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers und Risikoträger ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

9.1 Soweit dem Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Hat das Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

9.3 Hat das Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

9.4 Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im Wege des Schadensersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der Schutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

10.1 Die Ansprüche des Mitglieds verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.

10.2 Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Risikoträger: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG,
Äulestrasse 60, LI-9490 Vaduz

Änderungen und Irrtümer vorbehalten